

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 106. Sitzung am 17. und 18. September 2015 in Karlsruhe beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2015/60:

Bildliche Darstellung und Auslobung der Steviapflanze

Sachverhalt/Frage:

In der ALS-Stellungnahme Nr. 2012/41 ergänzt durch die ALS-Stellungnahme Nr. 2013/24 wird ausgeführt, dass prominente bildliche Darstellungen oder Symbole der Steviapflanze oder des Steviablattes als zur Irreführung geeignet zu beurteilen sind, wenn ein Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglycoside nicht mit vergleichbarem Auffälligkeitsgrad in unmittelbarer Nähe dazu angebracht ist.

Nach Urteil des OLG Rostock, Beschluss v. 05.09.2014 - 2 U 9/14, wird diese Auffassung verneint. Anders entschied jedoch das OLG Karlsruhe, Beschluss v. 31.10.2013 - 4 U 117/13.

Wird die ALS-Stellungnahme nach den vorliegenden Urteilen in der jetzigen Form aufrechterhalten?

Beschluss:

Die Stellungnahme Nr. 2013/34 hat weiterhin Bestand. Die rechtsverbindliche Bezeichnung des Süßungsmittels aus der Steviapflanze lautet „Steviolglycoside“.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Verbraucher wissen, dass nur die Verwendung der Steviolglycoside für die Herstellung von Lebensmitteln zulässig ist. Daher sind Angaben wie Stevia ohne Hinweis auf die Steviolglycoside in unmittelbarer Nähe als irreführend zu beurteilen. Die alleinige Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis oder an anderen Stellen der Verpackung ist nicht ausreichend.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 102. Sitzung am 19. und 20. September 2013 in Braunschweig beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/34: Bildliche Auslobung der Steviapflanze

Sachverhalt/Frage:

Wie sind bildliche Auslobungen der Steviapflanze zu beurteilen?

Beschluss:

Prominente bildliche Darstellungen oder Symbole der Steviapflanze oder des Steviablattes sind dann als zur Irreführung geeignet zu beurteilen, wenn ein Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglycoside nicht mit vergleichbarem Auffälligkeitsgrad in unmittelbarer Nähe dazu angebracht ist.

Diese Stellungnahme ergänzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2012/41.

Die Stellungnahme Nr. 2012/41 wird wie folgt neu gefasst:

Stellungnahme Nr. 2012/41: Auslobung von Steviolglycosiden

Bei Steviolglycosiden handelt es sich um Zusatzstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Die Verkehrsbezeichnung lautet „Steviolglycoside“. Im Zutatenverzeichnis von Lebensmitteln sind diese gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 2 LMKV als „Süßungsmittel Steviolglycoside“ oder „Süßungsmittel E 960“ anzugeben. Eine darüber hinausgehende Auslobung, welche den natürlichen Charakter des Süßungsmittels betont, ist nicht zulässig, da während der Herstellung sowohl Reste des zur Aufreinigung verwendeten Ionenaustauscherharzes in das Fertigprodukt übergehen als auch in der Stevia-Pflanze nicht natürlich vorkommende Steviolglycoside als Nebenprodukt entstehen können. Das der Spezifikation in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechende Stoffgemisch unterscheidet sich von den in der Pflanze vorkommenden Steviolglycosiden und ist deshalb nicht „natürlich“.

Auf den Ausgangsstoff, aus dem das Süßungsmittel gewonnen wird, kann außerhalb des Zutatenverzeichnisses durch Angaben wie zum Beispiel „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus der Steviapflanze (aus Steviablättern)“ und „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus pflanzlicher Quelle“ hingewiesen werden.

Prominente bildliche Darstellungen oder Symbole der Steviapflanze oder des Steviablattes sind dann als zur Irreführung geeignet zu beurteilen, wenn ein Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglycoside nicht mit vergleichbarem Auffälligkeitsgrad in unmittelbarer Nähe dazu angebracht ist.